

Begründung

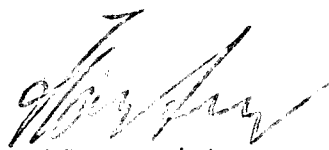
zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 102 Baugebiet: "Asterstein", I. Bauabschnitt
- Planänderung Nr. 4 -

In dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 102 wurde im Hinblick auf die geplante Ortsteilverbindungsstrasse die Reihenhausbauweise auf der Westseite der Verbindungsstrasse relativ weit von der Strasse abgerückt. Dadurch entstanden im Randbereich zur Strasse hin übergrosse Eckgrundstücke, die zur baulich nutzbaren Fläche ein für die Reihenhausbauweise unverhältnismässig hohen Freiflächenanteil aufweisen. Nachdem die Ergebnisse des Lärmgutachtens vorliegen, die eine bauliche Erweiterung der Reihenhausbauweise um eine Wohneinheit bei Einbau entsprechender Schutzmassnahmen noch zulassen, soll der Bebauungsplan geändert und auf den 2 Flurstücken Gemarkung Arzheim, Flur 6 Nr. 313 und 337 je ein weiterer Bauplatz zur Errichtung eines Reihenhauses festgesetzt werden. Zur Gewährleistung einer geordneten Erschliessung wurden die dortigen Wohnwege um 3,0 m verlängert.

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten werden durch diese Planänderung nicht wesentlich berührt.

Koblenz, 24. 05. 1982

Stadtverwaltung Koblenz

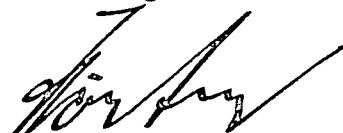

Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz




Oberbürgermeister

